

# BETRIEBSREGLEMENT CHINDERHUUS KÜSSNACHT KINDERTAGESSTÄTTE

	<b>Seite</b>
1. Anschrift .....	2
2. Einleitung.....	2
3. Sinn und Zweck.....	2
4. Pädagogische Ziele und Grundsätze .....	2
5. Qualität und Professionalität .....	3
6. Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands KiTaS .....	3
7. Trägerschaft und Leitung der Tagesstätte .....	3
8. Organigramm (beide Standorte) .....	3
9. Personal .....	4
10. Öffnungszeiten .....	4
11. Betreuungsangebot.....	4
12. Tagesablauf.....	4
13. Bring- und Abholzeiten .....	4
14. Ferien und Feiertage.....	5
15. Kindergruppen.....	5
16. Aufnahmebedingungen .....	5
17. Eingewöhnung.....	5
18. Kleidung und eigene Spielsachen.....	5
19. Verpflegung .....	5
20. Krankheit / Unfall.....	6
21. Versicherung .....	6
22. Platzreservation.....	6
23. Betreuungsvertrag.....	6
24. Vertragsdauer und Kündigung .....	6
25. Änderung der Personalien .....	7
26. Hygiene und Sicherheit .....	7
27. Vereinsmitgliedschaft .....	7
28. Elternarbeit .....	7
29. Betreuungstarife .....	7
30. Festlegung des für die Einstufung massgebenden Einkommens.....	9
31. Zahlungsregelung.....	11

## **1. Anschrift**

Chinderhuus Küssnacht, Artherstrasse 41, 6405 Immensee

Tel. 041 850 67 16, Fax 041 850 67 13

e-Mail: [krippenleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch](mailto:krippenleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch)

<http://www.chinderhuus-kuessnacht.ch>

## **2. Einleitung**

Gestützt auf Art. 6.7 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand des Chinderhuus das nachfolgende Betriebsreglement, welches umfassend Auskunft über das Chinderhuus Küssnacht (kurz Chinderhuus) – Standort Artherstrasse gibt. Es orientiert über Organisation, pädagogische Ziele, Grundsätze, Strukturen, Tagesablauf, Personal, Finanzen, Tarife, usw. Eltern, Geldgeber und weitere Interessenten gewinnen somit einen Überblick des Betriebes.

## **3. Sinn und Zweck**

Das Chinderhuus bietet Kindern verschiedener Altersstufen, Kulturen & sozialen Schichten sowie Kindern mit einer leichten Behinderung eine professionelle, familienergänzende Tagesbetreuung. In einem anregenden & vertrauensvollen Umfeld werden Kinder nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen betreut.

Die familienergänzende Tagesbetreuung dient verschiedenen Bedürfnissen der Familien. Das Chinderhuus fördert bewusst die Vereinbarkeit von Beruf und Familienarbeit und schafft einen Freiraum für Eltern, um eigenen Bedürfnissen nachzukommen. Dem Kind ermöglicht dieses Umfeld, einen sozialen Umgang auch ausserhalb der Familie zu erlernen.

Mit sozialverträglichen Betreuungstarifen will das Chinderhuus erreichen, dass alle Kinder aus Küssnacht und Umgebung das Betreuungsangebot nutzen können.

## **4. Pädagogische Ziele und Grundsätze**

Im Chinderhuus stehen das Wohlbefinden und die Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit, der Organisation und der Personalpolitik. Das Betreuersteam setzt sich für eine ganzheitliche und professionelle Betreuung des Kindes ein und arbeitet nach dem pädagogischen Konzept des Chinderhuus.

Das Kind wird in seiner Individualität respektiert und die Betreuer(innen) gehen auf seine Interessen, Bedürfnisse und Fähigkeiten ein. Es wird in seiner eigenen Entwicklung unterstützt und gefördert. Das Kind wird in seinem Selbstwertgefühl gestärkt und ihm wird geholfen, seinen Platz in der altersgemischten Gruppe zu finden. Im Chinderhuus werden der Gemeinschaftssinn und die gegenseitige Rücksichtnahme gepflegt.

Das Kind wird im Finden des täglichen Rhythmus unterstützt. Es wird angeleitet, Regeln zu akzeptieren, die für sich und für die Gruppe von zentraler Bedeutung sind.

**5. Qualität und Professionalität**

Das pädagogische Konzept, die Qualifikationen und Anzahl der Betreuer(innen) sowie die räumliche Gestaltung entsprechen den Standards des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS). Regelmässig wird die pädagogische Arbeit reflektiert, den neuen Erkenntnissen angepasst und weiterentwickelt. Das Chinderhuus arbeitet lösungsorientiert und geht verantwortungsvoll mit Ressourcen und Fähigkeiten um.

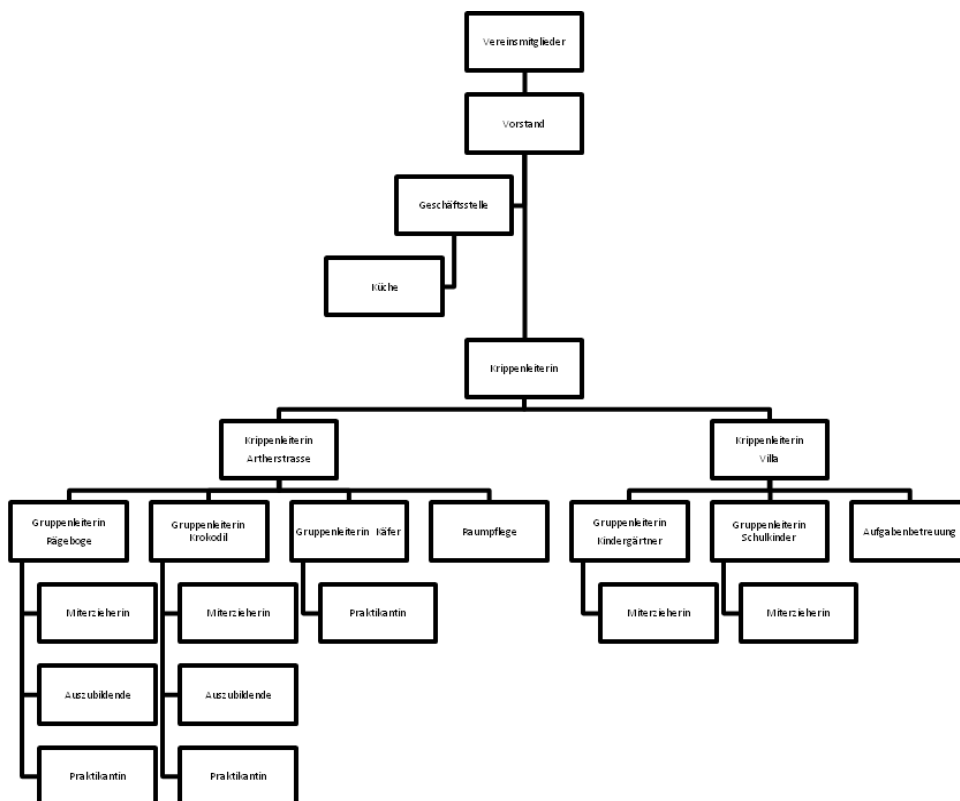
**6. Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands KiTaS**

Das Chinderhuus verfügt über eine Betriebsbewilligung vom Kanton Schwyz sowie über eine Anerkennung des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS). Der Verband KiTaS berechtigt das Chinderhuus, Kleinkinderzieherinnen und –erzieher auszubilden.

**7. Trägerschaft und Leitung der Tagesstätte**

Das Chinderhuus wird vom Verein Tagesstätte Chinderhuus getragen. Der Vorstand dieses Vereins ist für die Tagesstätte verantwortlich und vertritt sie nach aussen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Dem Vorstand unterstellt ist die Geschäftsleitung, die für die Finanzen und die Qualitätssicherung des Chinderhuus zuständig ist, sowie die operative Leitung des Betriebs.

**8. Organigramm (beide Standorte)**



## 9. Personal

Die Kinder werden durch qualifiziertes Personal betreut. Alle Mitarbeiter(innen) verfügen über eine ihrer Funktion entsprechenden Ausbildung. Zusätzlich besteht für zwei Personen die Möglichkeit, ihre Ausbildung zur Fachfrau Betreuung im Chinderhuus zu absolvieren, und zwei Praktikantinnen können während eines Jahres mitarbeiten.

## 10. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 07:15 bis 18:30 Uhr

## 11. Betreuungsangebot

- ganzer Tag von 07:15 Uhr bis 18:30 Uhr
- Vormittag mit Mittagessen von 07:15 Uhr bis 13:30 Uhr
- Nachmittagsbetreuung von 12:30 Uhr bis 18:30 Uhr

## 12. Tagesablauf

Beide Kleinkindergruppen sind autonom.

Die Kinder werden zwischen 07:15 und 08:45 ins Chinderhuus gebracht. Zwischen 08:00 und 08:30 wird in der Gruppe gefrühstückt. Zum Znüni gibt es um 09:00 Früchte. Anschliessend gestaltet sich der Vormittag flexibel nach den Bedürfnissen der Kinder. Kleine gemeinsame Sequenzen wie z.B. geführte Tätigkeiten, Ausflüge, Singen usw. bereichern den Alltag. Um 11:30 wird in jeder Gruppe zu Mittag gegessen. Nach dem Mittagessen und dem anschliessenden Zähneputzen ist Ruhezeit, in welcher die Kinder schlafen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen. Nach einem abwechslungsreich gestalteten Nachmittag kommen die Kinder zum Zvieri zusammen. Ab 17:00 können die Kinder abgeholt werden.

Bei guten Wetterverhältnissen wird Wert darauf gelegt, dass die Kinder auf den Tag verteilt möglichst viel Zeit an der frischen Luft verbringen.

## 13. Bring- und Abholzeiten

Morgens: zwischen 07:15 Uhr und 08:45 Uhr  
Mittags: zwischen 12:30 Uhr und 13:30 Uhr  
Abends: zwischen 17:00 Uhr und 18:30 Uhr

Die Eltern sind für das Bringen und Holen der Kinder sowie (ggf.) für den Kindergartenweg der Kinder verantwortlich, das Chinderhuus lehnt ausdrücklich jede Haftung ab. Die Bring- und Abholzeiten müssen eingehalten werden. Wird das Kind von einer dem Krippenteam unbekannter Person abgeholt, bitten wir die Eltern, dies im Voraus mitzuteilen, anderenfalls müssen wir das Kind zurückbehalten.

## **14. Ferien und Feiertage**

Während den Sommerferien ist das Chinderhuus zwei Wochen, während den Weihnachtsferien eine Woche geschlossen. An den regionalen, kantonalen und schweizerischen Feiertagen ist das Chinderhuus geschlossen. Vor den eidgenössischen Feiertagen schliesst das Chinderhuus um 17:30 Uhr (Abholzeit 16:30-17:30). Am 24. Dezember schliesst das Chinderhuus um 16:00.

## **15. Kindergruppen**

Am Standort Artherstrasse bietet das Chinderhuus zwei Babies- & Kleinkindergruppen an. Eine Gruppe umfasst in der Regel maximal 11 Plätze. Kinder unter 18 Monaten und behinderte Kinder beanspruchen 1.5 Plätze. Pro Gruppe werden maximal 2 Babies unter 18 Monaten betreut.

## **16. Aufnahmebedingungen**

In beiden Gruppen werden Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Kindergartenentritt aufgenommen.

Damit die Kinder mit dem Chinderhuus vertraut werden, muss der minimale Aufenthalt mindestens einen ganzen resp. zwei halbe Tage pro Woche dauern.

Geschwister von Kindern, die bereits im Chinderhuus betreut werden, haben bei der Aufnahme Vorrang. Die anderen Kinder werden in der Reihenfolge der Anmeldung aufgenommen. Bei dringenden Notfällen können Ausnahmen gelten. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Kinder, die im Bezirk Küssnacht wohnhaft sind, werden zuerst berücksichtigt, da der Bezirk Küssnacht das Chinderhuus finanziell unterstützt.

## **17. Eingewöhnung**

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und die Betreuer(innen) ausserordentlich wichtig. Sie wird individuell auf das Kind abgestimmt. Es ist wichtig, dass sich die Eltern genügend Zeit dafür nehmen.

## **18. Kleidung und eigene Spielsachen**

Dieser Punkt wird ausführlich im Infoblatt für Eltern behandelt.

Für mitgebrachte Spielsachen, Kleider, Schuhe, Schmuck sowie Wertgegenstände kann keine Verantwortung übernommen werden.

## **19. Verpflegung**

Frühstück und Znüni (bestehend aus Früchten) am Morgen, Mittagessen und Zvieri am Nachmittag erhalten die Kinder im Chinderhuus.

Babynahrung (Schoppen und Breikost) bringen die Eltern dem Baby ins Chinderhuus mit, solange das Baby noch keine Kleinkindernahrung zu sich nimmt.

## **20. Krankheit / Unfall**

Krankheiten und Unfall müssen der Gruppenleiterin rechtzeitig gemeldet werden. Diese entscheidet, ob eine Betreuung im Chinderhuus möglich ist. Bei ansteckenden Kinderkrankheiten und hohem Fieber kann das Kind nicht im Chinderhuus betreut werden. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt ins Chinderhuus besprochen werden. Ebenso sollte das Chinderhuus über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

Bei Erkrankung oder Unfall (auch Zahnunfall) im Chinderhuus werden die Eltern sofort benachrichtigt und nötigenfalls auch der Arzt, der bei der Anmeldung angegeben wurde. Falls dieser unerreichbar ist, wird der Chinderhuus Arzt bzw. Zahnarzt benachrichtigt. In Notfällen liegt die Entscheidungskompetenz beim Chinderhuus.

## **21. Versicherung**

Die Eltern benötigen eine Privathaftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Das Chinderhuus verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

## **22. Platzreservation**

Reservierungen sind bis maximal 6 Monate vor Antritt eines Kindes, welches das Chinderhuus noch nicht besucht, bei der Krippenleitung möglich. Die Höhe der Reservationsgebühr entspricht dem Betreuungsbeitrag von 2 Monaten. Die Reservation ist gültig nach Erhalt der Reservationsgebühr. Die Reservationsgebühr kann nicht rückerstattet werden. Sobald das Kind die Kindertagesstätte besucht, wird die erste Monatsgebühr von der Reservationsgebühr in Abzug gebracht. Der Restbetrag (die 2. vorausbezahlte Monatsgebühr) behält das Chinderhuus als Depot. Dieser wird beim Austritt des Kindes wieder ausbezahlt.

## **23. Betreuungsvertrag**

Der Betreuungsvertrag regelt das Betreuungsverhältnis zwischen den sorgeberechtigten Eltern und dem Chinderhuus. Der Betreuungsvertrag enthält Angaben zum betreuenden Kind, Angaben zur Familie sowie Angaben zur Betreuung (Beginn, Tage). Der Betreuungsvertrag fixiert den Betreuungstarif, das Betriebsreglement ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

Der Betreuungsvertrag ist von beiden Eltern zu unterzeichnen. Sollte ein Elternteil über das alleinige Sorgerecht verfügen, muss dies vom sorgeberechtigten Elternteil belegt werden.

## **24. Vertragsdauer und Kündigung**

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen.

Eine Reduktion der Betreuungstage muss unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung der Betreuungstage bedarf ebenfalls der schriftlichen Form an die Leitung der Kindertagesstätte. Die Änderung wird nach verfügbaren freien Plätzen

auf den nächsten Monatsanfang erfolgen. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Änderungsbeginn der Leitung der Kindertagesstätte vorliegen.

Bis zum Ablauf der Kündigungs- oder der Änderungsfrist ist das volle Betreuungsgeld zu bezahlen.

Wenn Probleme auftreten, welche weder in der direkten Auseinandersetzung mit dem Kind noch mit den Eltern gelöst werden können, oder bei Zahlungsunfähigkeit können Kinder zeitlich beschränkt oder dauernd ohne Einhaltung einer Frist vom Besuch und der Betreuung im Chinderhuus ausgeschlossen werden.

## **25. Änderung der Personalien**

Wichtige Änderungen wie Adress- oder Arbeitsortwechsel sowie Zivilstand müssen innerhalb von 14 Tagen der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich gemeldet werden.

## **26. Hygiene und Sicherheit**

Das Chinderhuus Team arbeitet nach einem eigens entwickelten Hygienekonzept. Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat überprüft. Auch verfügt das Chinderhuus über ein dokumentiertes Sicherheits- und Notfallkonzept. Für die Sicherheit der Kinder wurden verschiedene Massnahmen getroffen, und das Team kennt rasches und sicheres Handeln in Notfällen.

Sowohl beim Hygiene- als auch beim Sicherheits- und Notfallkonzept handelt es sich um umfangreiche Dokumente, welche jederzeit im Chinderhuus eingesehen werden können.

## **27. Vereinsmitgliedschaft**

Die Vereinsmitgliedschaft ist obligatorisch für alle Eltern mit gültigem Betreuungsvertrag. Da der Verein die Betriebskosten unter anderem durch die Mitgliederbeiträge (z. Zt. 50.- pro Jahr für Eltern) decken muss, freut sich der Vorstand immer, wenn Eltern auch nach dem Austritt ihres Kindes aus dem Chinderhuus Vereinsmitglieder bleiben und das Chinderhuus weiterhin mit ihrem Jahresbeitrag unterstützen.

## **28. Elternarbeit**

Eine Elternarbeit im Sinne einer aktiven Mitarbeit im Betrieb ist nicht vorgesehen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen von Elternabenden und in Gesprächen über das Kind.

## **29. Betreuungstarife**

Das Chinderhuus ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Betreuungstarife sind sozial abgestuft. Nur der Vollkostensatz, welcher auf der höchsten Einkommensstufe ohne Rabatt angewendet wird, deckt alle Betriebskosten. Kommen die anderen Tarifstufen zur Anwendung, wird die Unterdeckung durch Beiträge vom Bezirk Küssnacht und den Kirchgemeinden, durch Mitgliederbeiträge sowie durch Spenden und Beiträge von Dritten finanziert. Die abgestuften Betreuungstarife kommen zur Anwendung,

wenn mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil im Bezirk wohnhaft oder berufstätig ist. Ansonsten gilt der Vollkostensatz (Tarifstufe 15).

### Tarife ab 01.01.2012 Chinderhuus Artherstrasse

#### Kostendeckender Monatssatz mit Mittagessen (1 ganzer Tag pro Woche)

420.-

Monatstarif in CHF Basis 1 ganzer Tag pro Woche		Ganzer Tag mit Mittagessen 07:15-18:30 11.25 Std.  100%		Vormittag mit Mittagessen 07:15-13:30 6.25 Std.  65%		Nachmittag ohne Mittagessen 12:30-18:30 6 Std.  55%	
Stufe	Jahres- einkommen	Klein- kinder	Babies b. 18 Mt.	Klein- kinder	Babies b. 18 Mt.	Klein- kinder	Babies b. 18 Mt.
15	ab 100'000	420.00	462.00	273.00	300.30	231.00	254.10
14	bis 100'000	399.00	438.90	259.40	285.30	219.50	241.50
13	bis 95'000	378.00	415.80	245.70	270.30	207.90	228.70
12	bis 90'000	357.00	392.70	232.10	255.30	196.40	216.00
11	bis 85'000	336.00	369.60	218.40	240.20	184.80	203.30
10	bis 80'000	315.00	346.50	204.80	225.30	173.30	190.60
9	bis 75'000	294.00	323.40	191.10	210.20	161.70	177.90
8	bis 70'000	273.00	300.30	177.50	195.30	150.20	165.20
7	bis 65'000	252.00	277.20	163.80	180.20	138.60	152.50
6	bis 60'000	231.00	254.10	150.20	165.20	127.10	139.80
5	bis 55'000	210.00	231.00	136.50	150.20	115.50	127.10
4	bis 50'000	189.00	207.90	122.90	135.20	104.00	114.40
3	bis 45'000	168.00	184.80	109.20	120.10	92.40	101.60
2	bis 40'000	147.00	161.70	95.60	105.20	80.90	89.00
1	bis 35'000	126.00	138.60	81.90	90.10	69.30	76.20

\* Berechnung Jahreseinkommen gemäss Ziffer 30

In der Monatspauschale sind die Betriebsferien (3 Wochen / Jahr) sowie die Feiertage berücksichtigt. Für die intensivere Betreuung von Babies und Kleinkindern bis 18 Monaten wird ein Zuschlag von 10% erhoben. Werden mehrere Kinder derselben Familie in der Kindertagesstätte betreut, so wird ab dem 2. Kind ein Geschwisterrabatt von 10% gewährt.

Die Eingewöhnung vor Vertragsbeginn bzw. an den nicht im Vertrag fixierten Betreuungstagen wird pro angebrochene Stunde mit einem Ansatz von 3.57% der Monatspauschale in Rechnung gestellt.

Der Betreuungsbetrag muss grundsätzlich bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht anwesend ist. Dauert eine Krankheit oder ein Unfall länger als zwei Wochen, wird den Eltern bei Vorlegung eines Arztzeugnisses ab der 3. Woche 50% des Betreuungsbetrages gutgeschrieben.

**Zusätzlicher Betreuungstag (bei Bedarf / sporadisch)**

Zusätzlicher Betreuungstag  in CHF (tageweise)		Ganzer Tag mit Mittagessen 07:15-18:30 11.25 Std.		Vormittag mit Mittagessen 07:15-13:30 6.25 Std.		Nachmittag ohne Mittagessen 12:30-18:30 6 Std.	
Stufe	Jahres- einkommen*	Klein- kinder	Babies b. 18 Mt.	Klein- kinder	Babies b. 18 Mt.	Klein- kinder	Babies b. 18 Mt.
15	ab 100'000	110.00	121.00	71.50	78.70	60.50	66.60
14	bis 100'000	104.50	115.00	67.90	74.70	57.50	63.30
13	bis 95'000	99.00	108.90	64.30	70.70	54.40	59.80
12	bis 90'000	93.50	102.90	60.80	66.90	51.40	56.50
11	bis 85'000	88.00	96.80	57.20	62.90	48.40	53.20
10	bis 80'000	82.50	90.80	53.60	59.00	45.40	49.90
9	bis 75'000	77.00	84.70	50.00	55.00	42.30	46.50
8	bis 70'000	71.50	78.70	46.50	51.20	39.30	43.20
7	bis 65'000	66.00	72.60	42.90	47.20	36.30	39.90
6	bis 60'000	60.50	66.60	39.30	43.20	33.30	36.60
5	bis 55'000	55.00	60.50	35.70	39.30	30.20	33.20
4	bis 50'000	49.50	54.50	32.20	35.40	27.20	29.90
3	bis 45'000	44.00	48.40	28.60	31.50	24.20	26.60
2	bis 40'000	38.50	42.40	25.00	27.50	21.20	23.30
1	bis 35'000	33.00	36.30	21.40	23.50	18.10	19.90

\* Berechnung Jahreseinkommen gemäss Ziffer 30

**30. Festlegung des für die Einstufung massgebenden Einkommens**

Grundsätzlich wird der kostendeckende Tarif angewendet.

Soll nicht der kostendeckende Tarif verrechnet werden, sind von beiden Eltern (wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind oder zusammen leben: **Vater und Mutter**, ansonsten der sorgeberechtigte Elternteil) vor Beginn der Betreuung bzw. danach jährlich per 31. Mai zwecks Festlegung des massgebenden Einkommens Kopien der Formulare 1\* (2 Seiten von A bis D Personalien und Einkünfte) und 4\* (1 Seite Erwerbseinkommen) der letzten Steuererklärung der Leitung der Kindertagesstätte oder der Leiterin der Geschäftsstelle zu übergeben oder zuzustellen.

Als das für die Einstufung massgebende Einkommen gilt Folgendes:

**Massgebliches Einkommen gem. Steuererklärung des Kantons Schwyz**

**Eltern bzw. sorgeberechtigter Elternteil**

Erwerbseinkommen (Zwischentotal Ziffer D.3 Formular 4)	
zuzüglich Berufskosten (Ziffer B.2 Formular 4)	
zuzüglich Pauschalspesenabzug (Ziffer B.3 Formular 4)	
zuzüglich Einkäufe in die 2. Säule (Ziffer D.1 Formular 4)	
zuzüglich Beiträge an die Säule 3a (Ziffer D.2 Formular 4)	
zuzüglich übrige Einkünfte ohne Eigenmietwert (Ziffer 1 Formular 1 D)	
Wertschriftenerträge (Ziffer 1.1)	
Renten (Ziffern 1.2 und 1.3)	
Erhaltene Alimente für minderjährige Kinder (Ziffer 1.7)	
Erhaltene Ehegattenalimente (Ziffer 1.8)	
Diverse (Ziffern 1.9, 1.10, 1.11, 1.12)	
<b>Total massgebliches Einkommen gemäss Steuererklärung</b>	

**Massgebliches Einkommen gem. Steuererklärung des Kantons Schwyz**

**LebenspartnerIn im gleichen Haushalt lebend (leibliche Mutter / leiblicher Vater)**

Erwerbseinkommen (Zwischentotal Ziffer D.3 Formular 4)	
zuzüglich Berufskosten (Ziffer B.2 Formular 4)	
zuzüglich Pauschalspesenabzug (Ziffer B.3 Formular 4)	
zuzüglich Einkäufe in die 2. Säule (Ziffer D.1 Formular 4)	
zuzüglich Beiträge an die Säule 3a (Ziffer D.2 Formular 4)	
zuzüglich übrige Einkünfte ohne Eigenmietwert (Ziffer 1 Formular 1 D)	
Wertschriftenerträge (Ziffer 1.1)	
Renten (Ziffern 1.2 und 1.3)	
Erhaltene Alimente für minderjährige Kinder (Ziffer 1.7)	
Erhaltene Ehegattenalimente (Ziffer 1.8)	
Diverse (Ziffern 1.9, 1.10, 1.11, 1.12)	
<b>Total massgebliches Einkommen gemäss Steuererklärung</b>	

**Kostenbeteiligung LebenspartnerIn im gleichen Haushalt lebend**

(nicht leibliche Mutter / nicht leiblicher Vater) CHF 30'000 pro Jahr	
---	--

**Abzug CHF 6'000 pro weiteres Kind (exkl. 1. Kind)**

<b>Total Abzug für weitere Kinder</b>	

**Für die Tarifeinstufung massgebendes Einkommen**

--	--

Im Falle einer massgebenden Änderung der Einkommensverhältnisse in der letzten Steuerperiode sind die Lohnblätter seit der Änderung beizulegen, da sich in diesem Falle das massgebende Einkommen auf die aktuellen Verhältnisse stützt. Beispiele der einzureichenden Dokumente können bei der Leitung der Kindertagesstätte eingesehen werden. Eine allfällige neue Einstufung erfolgt jeweils per 1. August.

Eine massgebende Änderung der Einkommensverhältnisse (z.B. Aufnahme einer neuen Arbeit) muss unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte gemeldet werden. Die Geschäftsstelle wird die dafür notwendigen Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag und letzte Lohnabrechnung bei Unselbständigerwerbenden sowie weitere Angaben über einen allfälligen 13. Monatslohn sowie über Boni und Gratifikationen, Kinder- und Familienzulagen, Alimente, Renten, Nebenverdienste oder sonstige Einkommen) anfordern.

Falls Personen im selben Haushalt wie der / die Vertragsunterzeichnende(n) wohnen und diese nicht in der Steuerklärung aufgeführt sind (Bsp. neuer Lebenspartner, welcher nicht der Vater des betreuten Kindes ist), muss dies der Leitung der Kindertagesstätte ohne Aufforderung beim Einreichen der Unterlagen angegeben werden. Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens wird in solchen Fällen ein Zuschlag von 30'000.- pro Jahr erhoben. Familien mit mehreren Kindern, die im gleichen Haushalt leben, wird ein Einkommensabzug ab dem 2. Kind (auch wenn wir nur ein Kind betreuen) von Fr. 6'000.- pro Jahr gewährt.

Bis alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, wird der kostendeckende Betrag verrechnet. Sobald das massgebende Einkommen ausreichend belegt werden konnte, wird die neue Einkommensstufe ab dem Folgemonat angewendet. Eine rückwirkende Anpassung der zu bezahlenden Tarife ist nicht möglich.

**Alle Angaben und eingereichte Unterlagen werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.**

Ein Abtausch von einzelnen Betreuungstagen ist möglich, wenn eine Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt und sofern die Kindergruppe noch über freie Plätze verfügt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, das Kind zusätzlich tageweise nach Verfügbarkeit zu den vorne aufgeführten Tarifen im Chinderhuus betreuen zu lassen.

### **31. Zahlungsregelung**

Pro Kind wird beim Eintritt ein Monatsbetrag als Depot erhoben. Dieser wird beim Austritt des Kindes verrechnet.

Die Beträge für die vereinbarten Betreuungstage sind monatlich im Voraus zu bezahlen (12x jährlich). Daueraufträge sind wünschenswert. Eventuelle Zusatztage sowie Eingewöhnungsstunden werden Ende Monat verrechnet und sind innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Werden oben genannte Zahlungskonditionen nicht eingehalten, darf der Vorstand das Kind von der Betreuung suspendieren und rechtliche Schritte für die Eintreibung des geschuldeten Betrages einleiten. Kann der errechnete Betreuungsbetrag nicht bezahlt werden, besteht in Härtefällen eine Reduktionsmöglichkeit. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich mit einer Begründung der aktuellen Situation an die Geschäftsstelle des Chinderhuus zu stellen.